

Satzung des Fördervereins „Zukunft für Kinder“ der Kinder- u. Jugendhilfe Neuhausen e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
Zukunft für Kinder, Förderverein der Kinder- u. Jugendhilfe Neuhausen e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Neuhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Arbeit der Kinder- u. Jugendhilfe finanziell zu unterstützen.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Kindern und Jugendlichen der Kinder- u. Jugendhilfe in ihren Einrichtungen in ihrer leiblichen und seelischen Entwicklung weiterzuhelfen, bereits eingetretene Rückstände zu beheben und Schädigungen zu heilen.
- 2.3. Er betreibt die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der Kinder- u. Jugendhilfe und seiner Bewohner.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Jeder kann sich schriftlich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben.
- 3.2. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, Bei einer eventuellen Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c) einen schriftlich gestellten Austrittsantrag
 - d) Ausschluss durch den Vorstand.
- 3.5. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich und muss 6 Wochen vorher eingereicht werden.
- 3.6. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Mitgliederversammlung

- 4.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit gleichem Stimmrecht an.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 4.4. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen unter den Vereinsnachrichten des Fördervereins sowie in den amtlichen Gemeindeblättern Köngen und Unterensingen unter den Nachrichten der katholischen Kirchengemeinde Köngen und Unterensingen. Die außerhalb dieser Ortschaften wohnenden Mitglieder werden schriftlich zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- 4.5. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands. Es ist eine Niederschrift von der Mitgliederversammlung anzufertigen und vom Vorstand oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 4.7. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Soweit diese Änderungen das Ziel und die Aufgabe des Vereins oder die Verwendung der Geldmittel des Vereins betreffen, treten sie erst nach Genehmigung durch das Finanzamt Esslingen in Kraft.

§ 5 Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern, die für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung, die in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird, den ersten Vorstand, seinen Stellvertreter und einen Kassensführer.
- 5.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5.4. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann. Es ist vom Vorstand oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5.5. Durch Beschluss des Vorstands können Vereinsmitglieder einzelne Aufgabengebiete übertragen werden. Der erste Vorstand kann auch ein Vorstandsmitglied mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.
- 5.6. Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Vorstands ist eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 5.7. Das mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragte Vorstandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Unterlagen sind vor der Berichterstattung von einer Steuerberatungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 5.8. Zu den Vorstandssitzungen ist immer die Einrichtungsleitung der Kinder- u. Jugendhilfe einzuladen.

§ 6 Vertretung des Vereins

- 6.1. Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand oder dessen Stellvertreter.

§ 7

Vermögen und Vermögensverwaltung

- 7.1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt wird.
- 7.2. Die Haftung gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 7.3. Die Mitglieder haben weder während ihrer Mitgliedschaft noch bei oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein irgendwelche Geld- oder Sachansprüche gegenüber dem Verein.
- 7.4. Die Vorstandsmitglieder und die von ihnen Beauftragten führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben aber gegenüber dem Verein die Möglichkeit einen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Arbeit entstandenen Aufwendungen, insbesondere Erstattung der Kilometerentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Regelung, Erstattung der entstandenen Telefonkosten, Erstattung entstandener Büroaufwendungen.
- 7.5. Das Vermögen dient ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Ausgaben dürfen nur hierfür gemacht werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Kinder- u. Jugendhilfe Neuhausen mit der Auflage, die Mittel im Sinne der bisherigen Arbeit des Vereins aufzuwenden.

Die Satzung tritt am 20.03.2011 in Kraft. Die alte Satzung vom 24.03.2002 ist damit nicht mehr rechtskräftig.

Neuhausen, den 20.03.2011

Joachim Ruf
1. Vorstand

Uwe Federschmid
2. Vorstand